

## Selbstkontrolle

**Dieses Merkblatt informiert über den Begriff der Selbstkontrolle als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Chemikalien im EWR.**

### Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.
- Die Verantwortung für das Inverkehrbringen liegt beim Hersteller bzw. Importeur.
- Produkte dürfen erst in Verkehr gebracht werden, nachdem die Selbstkontrolle zeigt, dass der korrekte Umgang die Gesundheit und das Leben von Menschen und die Umwelt nicht gefährdet.
- Im EWR basiert die Selbstkontrolle für Zubereitungen übergangsmässig noch bis 01. Juni 2015 auf der Notwendigkeit der korrekten Einstufung und Kennzeichnung gemäss Anforderungen der RL 1999/45/EG (nur für Zubereitungen).

(Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1999L0045:20090120:DE:PDF>)

Diese Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen sowie Übergangsfrist für Zubereitungen ist identisch mit denen in der Schweiz: siehe daher CH-Merkblatt A12 EU-Gefahrenkennzeichnung – Information für Verwender.

- Für Stoffe (Reinstoffe, Chemikalien) gilt ab 2011 die CLP-Verordnung EG 1272/2008 (CLP = Classification, Labelling, Packaging), welche das GHS (Globally Harmonised System) für den EWR umsetzt. GHS ist ein Kennzeichnungssystem welches erlaubt, gefährliche Chemikalien weltweit vergleichbar zu kennzeichnen.

Link via Europäische Chemikalienagentur (ECHA):  
[http://echa.europa.eu/clp/clp\\_regulation\\_de.asp](http://echa.europa.eu/clp/clp_regulation_de.asp) und:  
[http://echa.europa.eu/legislation/classification\\_legislation\\_en.asp](http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp)

Auch in der Schweiz dürfen Produkte für die rein gewerbliche Verwendung nach dem GHS gekennzeichnet sein. Ab dem 01. Juni 2015 müssen auch Zubereitungen (nach GHS als Gemische bezeichnet) im EWR nach GHS gekennzeichnet sein. Siehe auch EWR-Merkblatt EA11.

- Die Selbstkontrolle umfasst die Beurteilung, Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Produkten und gegebenenfalls die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes (SDB).

Beurteilung, Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung: gemäss den Kriterien RL 1999/45/EG (nur für Zubereitungen); Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1999L0045:20090120:DE:PDF>) oder gemäss der CLP-Verordnung:  
[http://echa.europa.eu/legislation/classification\\_legislation\\_en.asp](http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp).

Das SDB wird im EWR-Merkblatt C02 behandelt.

### Geltungsbereich

Die Selbstkontrolle ist erforderlich für Stoffe, Zubereitungen (nach GHS: Gemische), Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und auch für Dünger. Bei Gegenständen(Artikeln) und

Kosmetika ist diese Pflicht auf die Beurteilung der Umweltgefährlichkeit begrenzt (für Kosmetika gilt zusätzlich die Lebensmittelgesetzgebung).

Ganz ausgenommen sind Lebensmittel, Heilmittel und Futtermittel (als Fertigerzeugnisse zur Abgabe an Endverbraucher) sowie Waffen und Abfälle.

Die EWR-Merkblätter EB03 und EB04 informieren über Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel im EWR.

## Beurteilung

Die Beurteilung umfasst die sachkundige Prüfung und Abschätzung der Gefahren eines Produktes für die Menschen oder die Umwelt während der vorgesehenen oder zu erwartenden Verwendung und der Entsorgung. Dazu muss der Hersteller alle zugänglichen Daten beschaffen oder, wo verlangt, entsprechende Prüfungen durchführen.

## Einstufung

Die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen erfolgt gemäss den entsprechenden EG-Richtlinien. Es wird überprüft, welche der aufgeführten Einstufungsmerkmale ein Produkt aufweist.

Art des Produktes	Einstufung	Bemerkungen
Stoffe ehemals in Anhang I der RL 67/548/EWG (jetzt Annex XVII der REACH-VO)	Einstufung gemäss Anhang XVII der REACH-VO muss übernommen werden. Nach Ausserkraftsetzen der RL 67/548/EWG geführt als Annex <b>XVII der REACH-Verordnung EG 1907/2006</b> <a href="http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp">http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp</a>	Listenprinzip, Legaleinstufung
Übrige alte Stoffe	Einstufung nach den Kriterien der <b>CLP-Verordnung EG 1272/2008</b> aufgrund vorhandener Daten <a href="http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp">http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp</a>	Definitionsprinzip
Neue Stoffe	Einstufung nach den Kriterien der <b>CLP-Verordnung EG 1272/2008</b> aufgrund vorhandener Daten: <a href="http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp">http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp</a>	Definitionsprinzip
Zubereitungen	Normal durch „Berechnung“ nach RL 1999/45/EG aus der Einstufung und Konzentration der Inhaltsstoffe. Physikalisch-chemische Eigenschaften müssen gemessen und danach gemäss den Kriterien der RL (siehe <b>CH-Merkblatt A12</b> ) eingestuft werden. Auch andere Eigenschaften (ausser CMR-Wirkungen*) können nach dem Definitionsprinzip eingestuft werden Ab 01.06.2015 nach den Kriterien der <b>CLP-Verordnung EG 1272/2008</b> aufgrund vorhandener Daten: <a href="http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp">http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp</a>	konventionelle Methode
Biozidprodukte	wie Stoffe und Zubereitungen	
Pflanzenschutzmittel	wie Stoffe und Zubereitungen	
Dünger	wie Stoffe und Zubereitungen	

\* CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend (hier nur konventionelle Methode zulässig)

## Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Gefahren richtet sich für alle Chemikalien nach den Bestimmungen der **CLP-Verordnung EG 1272/2008**.

Wichtige spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung sind in den jeweiligen Richtlinien für Biozidprodukte, zur Zeit Verordnung (EU) Nr. 528/2012

(Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:167:0001:0123:DE:PDF>)

und Pflanzenschutzmittel, zur Zeit Verordnungen 1107/2009, 543/2011 und 544/2011

(Link: [http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/index_en.htm))

sowie in der Dünger-Verordnung EG 2003/2003 aufgeführt; (Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003R2003:20110309:DE:PDF>).

Ausserdem sind Beschränkungen und Verbote zu berücksichtigen, welche man in Anhang XVII der RL 1907/2006/EWG in konsolidierter Form (d.h. mit allen Änderungen bis dato) aufgelistet findet (Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:396:0001:0851:DE:PDF>).

## Sicherheitsdatenblatt

Für die Mehrzahl aller Chemikalien muss der verantwortliche Importeur oder Hersteller ein Sicherheitsdatenblatt erstellen und an berufliche und gewerbliche Abnehmer abgeben. Die Anforderungen entsprechen für Zubereitungen weitgehend noch den jetzt gültigen Schweizerischen Anforderungen: siehe dazu EWR-Merkblatt EC02 sowie CH-Merkblatt C02.

## Weitere Pflichten

### Vor dem Inverkehrbringen

Für neue Stoffe, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und gewisse Dünger bestehen Zulassungs-, Anmelde-(Registrierungs-) oder Mitteilungspflichten vor der Verwendung oder der Abgabe an Dritte.

### Nach dem Inverkehrbringen

Die Beurteilung muss bei Änderungen in der Menge, dem Verwendungszweck, den Verunreinigungen oder bei neuen Erkenntnissen wiederholt und allenfalls ergänzt werden. Eine allfällige Neueinstufung muss der Anmeldestelle mitgeteilt werden.

Die verwendeten Unterlagen müssen laufend ergänzt und während 10 Jahren nach dem letzten Inverkehrbringen aufbewahrt werden.

## Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zum EWR-Chemikalienrecht können von der Internetseite des Amtes für Umwelt unter <http://www.au.llv.li/> herunter geladen werden.

Weitergehende Informationen zu Chemikalien und Biozidprodukten sind auf den Internetseiten der Europäischen Kommission (GROWTH = ehemalige DG UNTERNEHMEN und INDUSTRIE) und der ECHA (Europäische Agentur für Chemikalien) unter:

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/index_en.htm) und <http://echa.europa.eu/> zu finden, sowie für Pflanzenschutzmittel unter:

[http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/index_en.htm) (DG Gesundheit und Verbraucherschutz).